

Merkblatt zum Presseausweis

Ausweis

Der Presseausweis wird jährlich neu ausgegeben und erhält jeweils eine neue Farbe sowie die aktuelle Jahreszahl. Außerdem unterliegt er dem Geschmacksmusterschutz, um Nachahmern das Geschäftemachen zu erschweren.

Ab September des laufenden Jahres kann ein Antrag für das Folgejahr gestellt werden. Der Versand der neuen Ausweise erfolgt zum Jahresende.

Aufgabe

Der Presseausweis soll hauptberuflichen Journalistinnen und Journalisten bei der Recherche helfen und bei ihrer Arbeit als Legitimation dienen.

Die Antragsteller müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Bei einer Mitgliedschaft im DJV sind diese in der Regel erfüllt. Bei Nichtmitgliedern müssen diese in jedem Einzelfall bei jeder Beantragung geprüft werden. Die ausstellenden Verbände DJV, dju in ver.di, BDZV, VDZ, Freelens und VDS haben sich verpflichtet, dabei strenge Richtlinien anzuwenden. Deshalb ist der Presseausweis bei Behörden, Polizei und in der Wirtschaft anerkannt.

Der Presseausweis darf nur für berufliche Zwecke verwendet werden. Aufgabe des Presseausweises ist es nicht, die Aufnahme einer journalistischen Tätigkeit zu ermöglichen oder zu erleichtern.

Anspruch

Der Presseausweis wird grundsätzlich nur an hauptberufliche Journalistinnen und Journalisten ausgegeben. Er muss jährlich neu beantragt werden.

An Personen, die die journalistische Tätigkeit nur nebenberuflich, gelegentlich oder unentgeltlich ausüben, wird ein Presseausweis nicht erteilt. Generell besteht kein Anspruch auf Ausstellung eines Presseausweises.

Mitglieder

Der Presseausweis ist für Mitglieder des DJV-NRW kostenlos. Er muss auch von Mitgliedern jährlich neu beantragt werden. Die journalistische Hauptberuflichkeit bleibt Voraussetzung für die Ausstellung: Mitglieder erhalten ihn nicht "automatisch". Der Presseausweis ist kein Mitgliedsausweis.

- Studierende Mitglieder,
- Mitglieder im ALG 1-Bezug,
- Mitglieder in Elternzeit,
- Rentnerinnen und Rentner

sollten in der Geschäftsstelle nachfragen, was für den Erhalt eines Presseausweises an Nachweisen nötig ist.

Nichtmitglieder Gebühren

Der DJV-NRW stellt auch Nichtmitgliedern Presseausweise aus. Hierfür wird pro Kalenderjahr eine Gebühr in Höhe von 89,25 € (inkl. MwSt.) fällig. Wird ein neuer Ausweis nach Verlust, Diebstahl, Beschädigung oder wegen Änderung des Namens oder der Anschrift ausgestellt, kostet der Ersatzausweis für Nichtmitglieder 47,60 € (inkl. MwSt.).

Die Gebühr ist vorab zu überweisen (Bankverbindung siehe unten). Im Feld "Verwendungszweck" ist der Name des Antragstellers anzugeben. Wird dem Antrag nicht stattgegeben, wird die gezahlte Gebühr abzüglich einer Bearbeitungspauschale in Höhe von 29,75 € erstattet. Eine Prüfung des Antrages erfolgt erst, wenn die Ausstellungsgebühr eingegangen ist.

Nachweise

Mit dem Antrag müssen Nachweise über die hauptberufliche journalistische Tätigkeit eingereicht werden. Die Nachweise ersetzen nicht die Prüfung durch die Geschäftsstelle. Stichprobenmäßig werden weitere Nachweise verlangt.

Der ausschließliche Hinweis auf Online-Links ist ohne weitere Unterlagen als Nachweis der hauptberuflichen journalistischen Tätigkeit nicht ausreichend.

Welche Nachweise sind erforderlich?

Angestellte Journalistinnen und Journalisten

- Anstellungsvertrag inklusive Tätigkeitsbeschreibung sowie die aktuelle Gehaltsabrechnung **oder**
- aktuelle unterschriebene Arbeitgeber-Bescheinigung, aus der die bestehende Festanstellung inkl. Stundenumfang und die Art der Tätigkeit hervorgeht

Freie Journalistinnen und Journalisten

- aktueller Bescheid der Künstlersozialkasse **oder**
- letztjähriger Einkommensteuerbescheid oder
- Bescheinigung des Steuerberaters über die Höhe und die überwiegend journalistische Herkunft der Einkünfte und
- Honorarnachweise mindestens der letzten sechs Monate sowie Umsatzsteuervoranmeldungen der letzten beiden Quartale
 - und
- Belegexemplare (soweit vorhanden)
 USB-Sticks und andere Datenträger können leider nicht verwendet werden.

Volontärinnen und Volontäre

- Vertrag sowie die aktuelle Gehaltsabrechnung **oder**
- Bescheinigung des Arbeitsgebers über Beginn und Ende des Volontariats

Rentnerinnen und Rentner belegen, dass ihre Einkünfte aus der freiberuflichen journalistischen Tätigkeit deutlich höher sind, als ihre sonstigen Einkünfte inkl. Rente.

Wer überwiegend im **Marketingbereich** tätig ist, hat keinen Anspruch auf den Presseausweis.

Studierende erkundigen sich bitte in der Geschäftsstelle des DJV-NRW über die Möglichkeit, einen Presseausweis zu erhalten.

Antragsteller in Elternzeit bekommen den Presseausweis, wenn sie eine regelmäßige journalistische Tätigkeit und ein Einkommen hieraus von mindestens 1.000 Euro pro Monat nachweisen können. Einzelne Honorarbelege reichen nicht aus.

Autopresseschild

Das Autopresseschild ist für Mitglieder des DJV-NRW kostenfrei und wird mit dem Presseausweis verschickt. Nichtmitglieder erhalten das Autopresseschild gegen eine Gebühr in Höhe von 9,00 € (inkl. MwSt.).

Passfoto

Bei Erstanträgen zum Presseausweis muss ein aktuelles Passfoto eingereicht werden, in den Folgejahren nur dann, wenn ein Austausch gewünscht wird.

Das Foto kann per E-Mail an <u>zentrale@djv-nrw.de</u> gesendet werden. Es muss als jpg-Format eine Auflösung von 300 dpi und eine Größe von ca. 400 x 500 Pixel haben. CDs, USB-Sticks und andere Datenträger können leider nicht bearbeitet werden.

Stand: 8/2023

Kontaktdaten DJV-NRW

Humboldtstr. 9 40237 Düsseldorf Tel: +49 (0)211 /2 33 99-0 Fax: +49 (0)211 /2 33 99-11

zentrale@djv-nrw.de

Postanschrift: Postfach 10 19 62 40010 Düsseldorf Der DJV im Netz:

www.djv-nrw.de

Facebook:

https://www.facebook.com/DJVinNRW

X (ehemals Twitter): https://X.com/DJV_NRW Bankverbindung:

SPK Recklinghausen Konto Nr. 90237645 BLZ: 42650150

IBAN

DE73 4265 0150 0090 2376 45

BIC: WELADED1REK